

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁶⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1997

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 97	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) FNA: neu: 9020-6-1; neu: 9020-6; neu: 9020-7; neu: 9020-8; 450-2, 454-1, 2161-1, 440-1, 720-17, 720-17-1 GESTA: 0012	1870
18. 7. 97	Neufassung der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags FNA: 2032-1-23	1881
18. 7. 97	Neufassung der Auslandstrennungsgeldverordnung FNA: 2032-2-10	1883
22. 7. 97	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-1, 9290-8	1889
23. 7. 97	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	1894
23. 7. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung FNA: 7849-2-1-8, 7843-1-4, 7847-11-4-84	1904
23. 7. 97	Neunte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen FNA: 7822-6-3, 7822-6-4	1906
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1908

**Gesetz
zur Regelung der Rahmenbedingungen
für Informations- und Kommunikationsdienste
(Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG)*)**

Vom 22. Juli 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz – TDG)
Artikel 2	Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG)
Artikel 3	Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG)
Artikel 4	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
Artikel 7	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Preisangabengesetzes
Artikel 9	Änderung der Preisangabenverordnung
Artikel 10	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 11	Inkrafttreten

**Artikel 1
Gesetz
über die Nutzung von Telediensten
(Teledienstegesetz – TDG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

*) Artikel 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20).

(2) Teledienste im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking, Datenaustausch),
2. Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,
5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Nutzung der Teledienste ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt möglich ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120),
2. Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.
- (5) Presserechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Diensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
2. „Nutzer“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.

§ 4

Zugangsfreiheit

Teledienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

(3) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorkhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung.

(4) Verpflichtungen zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt, wenn der Diensteanbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

§ 6

Anbieterkennzeichnung

Diensteanbieter haben für ihre geschäftsmäßigen Angebote anzugeben

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Artikel 2

**Gesetz
über den Datenschutz bei Telediensten
(Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Schutz personenbezogener Daten bei Telediensten im Sinne des Teledienstegesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „Diensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,

2. „Nutzer“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.

§ 3

**Grundsätze für die
Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Telediensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Telediensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Telediensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telediensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(5) Der Nutzer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Der Nutzer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(6) Der Nutzer ist vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, daß

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber erkannt werden kann,
4. die Einwilligung protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

§ 4

**Datenschutzrechtliche
Pflichten des Diensteanbieters**

(1) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeiten zu informieren.

(2) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Diensteanbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherung für Abrechnungszwecke erforderlich ist,
3. der Nutzer Teledienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Teledienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden; eine Zusammenführung dieser Daten ist unzulässig, soweit dies nicht für Abrechnungszwecke erforderlich ist.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

§ 5

Bestandsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Telediensten erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste ist nur zulässig, soweit der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 6

Nutzungs- und Abrechnungsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Telediensten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist,

1. um dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder
2. um die Nutzung von Telediensten abzurechnen (Abrechnungsdaten).

(2) Zu löschen hat der Diensteanbieter

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers gemäß Absatz 4 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter oder Dritte ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt. Der Diensteanbieter, der den Zugang zur Nutzung von Telediensten vermittelt, darf anderen Diensteanbietern, deren Teledienste der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

1. anonymisierte Nutzungsdaten zu Zwecken deren Marktforschung,
2. Abrechnungsdaten, soweit diese zum Zwecke der Einziehung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über die Abrechnung des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Der Dritte ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

(5) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telediensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Teledienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

§ 7

Auskunftsrecht des Nutzers

Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich beim Diensteanbieter einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zu erteilen. Das Auskunftsrecht ist im Falle einer kurzfristigen Speicherung im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht nach § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen.

§ 8

Datenschutzkontrolle

(1) § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

(2) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Entwicklung des Datenschutzes bei Telediensten und nimmt dazu im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes nach § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes Stellung.

Artikel 3

Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz - SigG)*

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für digitale Signaturen zu schaffen, unter denen diese als sicher gelten und Fälschungen digitaler Signaturen oder

*) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Verfälschungen von signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können.

(2) Die Anwendung anderer Verfahren für digitale Signaturen ist freigestellt, soweit nicht digitale Signaturen nach diesem Gesetz durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine digitale Signatur im Sinne dieses Gesetzes ist ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Behörde nach § 3 versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen läßt.

(2) Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen bescheinigt und dafür eine Genehmigung gemäß § 4 besitzt.

(3) Ein Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung über die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer natürlichen Person (Signaturschlüssel-Zertifikat) oder eine gesonderte digitale Bescheinigung, die unter eindeutiger Bezugnahme auf ein Signaturschlüssel-Zertifikat weitere Angaben enthält (Attribut-Zertifikat).

(4) Ein Zeitstempel im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle, daß ihr bestimmte digitale Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 3

Zuständige Behörde

Die Erteilung von Genehmigungen und die Ausstellung von Zertifikaten, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, sowie die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 4

Genehmigung von Zertifizierungsstellen

(1) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist auf Antrag zu erteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Fachkunde vorliegt, oder wenn zu erwarten ist, daß bei Aufnahme des Betriebes die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 nicht vorliegen werden.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als Inhaber der Zertifizierungsstelle die für deren Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb der Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die dafür erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 der zuständigen Behörde rechtzeitig in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und die Umsetzung durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle geprüft und bestätigt worden ist.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Zertifizierungsstelle bei Aufnahme des Betriebes und im Betrieb die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt.

(5) Die zuständige Behörde stellt für Signaturschlüssel, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, die Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Diese hat die von ihr ausgestellten Zertifikate jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten. Dies gilt auch für Informationen über Anschriften und Rufnummern der Zertifizierungsstellen, die Sperrung von ihr ausgestellter Zertifikate, die Einstellung und die Untersagung des Betriebes einer Zertifizierungsstelle sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen.

(6) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 5

Vergabe von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat Personen, die ein Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Sie hat die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer identifizierten Person durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat zu bestätigen und dieses sowie Attribut-Zertifikate jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar zu halten.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung in das Signaturschlüssel-Zertifikat oder ein Attribut-Zertifikat aufzunehmen, soweit ihr die Einwilligung des Dritten zur Aufnahme dieser Vertretungsmacht oder die Zulassung zuverlässig nachgewiesen wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers im Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Sie hat weiter

Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der privaten Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung privater Signaturschlüssel bei der Zertifizierungsstelle ist unzulässig.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal einzusetzen. Für das Bereitstellen von Signaturschlüsseln sowie das Erstellen von Zertifikaten hat sie technische Komponenten gemäß § 14 einzusetzen. Dies gilt auch für technische Komponenten, die ein Nachprüfen von Zertifikaten nach Absatz 1 Satz 2 ermöglichen.

§ 6

Unterrichtungspflicht

Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zu sicheren digitalen Signaturen und deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Sie hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, welche technischen Komponenten die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 erfüllen, sowie über die Zuordnung der mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugten digitalen Signaturen. Sie hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß Daten mit digitaler Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

§ 7

Inhalt von Zertifikaten

(1) Das Signaturschlüssel-Zertifikat muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muß,
2. den zugeordneten öffentlichen Signaturschlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der öffentliche Schlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der öffentliche Schlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen der Zertifizierungsstelle und
7. Angaben, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt ist.

(2) Angaben zur Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung können sowohl in das Signaturschlüssel-Zertifikat als auch in ein Attribut-Zertifikat aufgenommen werden.

(3) Weitere Angaben darf das Signaturschlüssel-Zertifikat nur mit Einwilligung der Betroffenen enthalten.

§ 8

Sperrung von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat ein Zertifikat zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangen, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu

§ 7 erwirkt wurde, sie ihre Tätigkeit beendet hat und diese nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muß den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie gilt. Eine rückwirkende Sperrung ist unzulässig.

(2) Enthält ein Zertifikat Angaben einer dritten Person, so kann auch diese eine Sperrung dieses Zertifikates verlangen.

(3) Die zuständige Behörde sperrt von ihr nach § 4 Abs. 5 ausgestellte Zertifikate, wenn eine Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit einstellt oder wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 9

Zeitstempel

Die Zertifizierungsstelle hat digitale Daten auf Verlangen mit einem Zeitstempel zu versehen. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 10

Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 sowie die ausgestellten Zertifikate so zu dokumentieren, daß die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind.

§ 11

Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat, wenn sie ihre Tätigkeit einstellt, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der zuständigen Behörde anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen Zertifikate von einer anderen Zertifizierungsstelle übernommen werden, oder diese zu sperren.

(2) Sie hat die Dokumentation nach § 10 an die Zertifizierungsstelle, welche die Zertifikate übernimmt, oder andernfalls an die zuständige Behörde zu übergeben.

(3) Sie hat einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Datenschutz

(1) Die Zertifizierungsstelle darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung

der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

(3) § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

§ 13

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen. Dazu kann sie insbesondere die Benutzung ungeeigneter technischer Komponenten untersagen und den Betrieb der Zertifizierungsstelle vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Personen, die den Anschein erwecken, über eine Genehmigung nach § 4 zu verfügen, ohne daß dies der Fall ist, kann die Tätigkeit der Zertifizierung untersagt werden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Zertifizierungsstellen der zuständigen Behörde das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung oder bei Entstehen eines Versagungsgrundes für eine Genehmigung hat die zuständige Behörde die erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 keinen Erfolg versprechen.

(4) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer Genehmigung oder der Einstellung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, wenn die genehmigte Tätigkeit nicht fortgesetzt wird.

(5) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate bleibt von der Rücknahme oder vom Widerruf einer Genehmigung unberührt. Die zustän-

dige Behörde kann eine Sperrung von Zertifikaten anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder daß zur Anwendung der Signaturschlüssel eingesetzte technische Komponenten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung digitaler Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung signierter Daten zulassen.

§ 14

Technische Komponenten

(1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln sowie die Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die Fälschungen digitaler Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung privater Signaturschlüssel schützen.

(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die die Erzeugung einer digitalen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die digitale Signatur bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die feststellen lassen, ob die signierten Daten unverändert sind, auf welche Daten sich die digitale Signatur bezieht und welchem Signaturschlüssel-Inhaber die digitale Signatur zuzuordnen ist.

(3) Bei technischen Komponenten, mit denen Signaturschlüssel-Zertifikate gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nachprüfbar oder abrufbar gehalten werden, sind Vorkehrungen erforderlich, um die Zertifikatverzeichnisse vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen.

(4) Bei technischen Komponenten nach den Absätzen 1 bis 3 ist es erforderlich, daß sie nach dem Stand der Technik hinreichend geprüft sind und die Erfüllung der Anforderungen durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle bestätigt ist.

(5) Bei technischen Komponenten, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Soweit zum Nachweis der die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 die Vorlage einer Bestätigung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle vorgesehen ist, werden auch Bestätigungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der durch die zuständige Behörde anerkannten Stellen gleichwertig sind.

§ 15

Ausländische Zertifikate

(1) Digitale Signaturen, die mit einem öffentlichen Signaturschlüssel überprüft werden können, für den ein ausländisches Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie gleichwertige Sicherheit aufweisen, digitalen Signaturen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Staaten, soweit entsprechende überstaatliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen sind.

§ 16

Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 15 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, Rücknahme und des Widerrufs einer Genehmigung sowie des Verfahrens bei Einstellung des Betriebes einer Zertifizierungsstelle,
2. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 4 Abs. 6 und die Höhe der Gebühr,
3. die nähere Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsstellen,
4. die Gültigkeitsdauer von Signaturschlüssel-Zertifikaten,
5. die nähere Ausgestaltung der Kontrolle der Zertifizierungsstellen,
6. die näheren Anforderungen an die technischen Komponenten sowie die Prüfung technischer Komponenten und die Bestätigung, daß die Anforderungen erfüllt sind,
7. den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem eine neue digitale Signatur angebracht werden sollte.

Artikel 4**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

2. § 74d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schriften“ die Angabe „(§ 11 Abs. 3)“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „wenn mindestens ein Stück“ durch die Wörter „wenn eine Schrift (§ 11 Abs. 3) oder mindestens ein Stück der Schrift“ ersetzt.

3. In § 86 Abs. 1 werden nach dem Wort „ausführt“ die Wörter „oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“ eingefügt.

4. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „tatsächliches“ die Wörter „oder wirklichkeitsnahes“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „tatsächliches“ die Wörter „oder wirklichkeitsnahes“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 116 Abs. 1, § 120 Abs. 1 Nr. 2 und § 123 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bildträgern“ ein Komma und das Wort „Datenspeichern“ eingefügt.

2. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Darstellungen“ die Wörter „oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bildträger“ ein Komma und das Wort „Datenspeicher“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz
über die Verbreitung jugend-
gefährdender Schriften und Medieninhalte“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Rundfunksendungen nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht,

1. wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel erfolgt oder
2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Jugendschutzbeauftragte

Wer gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt, zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Er ist Ansprechpartner für Nutzer und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist von dem Diensteanbieter an der Angebotsplanung und der Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu beteiligen. Er kann dem Diensteanbieter eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Die Verpflichtung des Diensteanbieters nach Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, daß er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 verpflichtet.“

6. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, bereithält oder sonst zugänglich macht,“.

7. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

(1) Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(3) Wird die Schrift in die Liste aufgenommen, so gilt § 19 entsprechend.“

8. § 18a wird gestrichen.

9. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.“

10. § 21a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist oder
2. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet.“

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“

2. § 23 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Künste“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Baukunst“ werden die Wörter „oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes“ eingefügt.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 findet auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

4. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Benutzung eines Datenbankwerkes

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.“

5. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. Nach § 87 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Schutz des Datenbankherstellers

§ 87a

Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

- (2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87b

Rechte des Datenbankherstellers

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 87c

Schranken des Rechts
des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
3. zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

§ 87d

Dauer der Rechte

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87e

Verträge über die
Benutzung einer Datenbank

Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in son-

stiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.“

7. In § 108 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer angefügt:

„8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 bewertet,“.

8. In § 119 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lichtbilder“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tonträger“ die Wörter „und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken“ eingefügt.

9. Nach § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

„§ 127a

Schutz des Datenbankherstellers

(1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder
2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.“

10. Nach § 137f wird folgender § 137g eingefügt:

„§ 137g

Übergangsregelung bei
Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

(1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.“

Artikel 8

Änderung des Preisangabengesetzes

Dem § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Leistungen der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste können auch Bestimmungen über die Angabe des Preisstandes fortlaufender Leistungen getroffen werden.“

Artikel 9

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.“

2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,“.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Preisangabenverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 1 des Preisangabengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 7, der am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, am 1. August 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Juli 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags**

Vom 18. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags vom 14. April 1997 (BGBl. I S. 930) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der seit 1. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1139),
2. den am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 55 Abs. 5 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293),
- zu 2. des § 55 Abs. 5 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262).

Bonn, den 18. Juli 1997

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Verordnung
über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags
(EAZV)**

§ 1

Erhöhter Auslandszuschlag

(1) Verheirateten Beamten und Soldaten, die Auslandszuschlag nach Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, wird ein erhöhter Auslandszuschlag gezahlt.

(2) Die Erhöhung beträgt 5 vom Hundert der folgenden Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. der dem verheirateten Beamten oder Soldaten zustehende Familienzuschlag, höchstens jedoch der Stufe 1,
3. Amts- und Stellenzulagen sowie die Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
4. Auslandszuschlag der Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 2

Anrechnung von Erwerbseinkommen des Ehegatten

(1) Nimmt der Ehegatte eine Erwerbstätigkeit im Ausland auf, wird das aus dieser Tätigkeit monatlich ausgezahlte Netto-Erwerbseinkommen des Ehegatten, soweit es die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen und Geringverdiener (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet.

(2) Ist der verheiratete Beamte in einem zur Bundesrepublik Deutschland grenznahen Auslandsdienstort eingesetzt, wird auch eine Erwerbstätigkeit des Ehegatten im Inland nach Absatz 1 berücksichtigt. Das gleiche gilt bei einer sonstigen vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Inland.

§ 3

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Auslandstrennungsgeldverordnung**

Vom 18. Juli 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung und der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 30. Mai 1997 (BGBl. I S. 1325) wird nachstehend der Wortlaut der Auslandstrennungsgeldverordnung in der seit 1. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081),
2. den mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 sowie den mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1993 (BGBl. I S. 492),
3. den am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesaufzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), die durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neugefaßt worden sind, erlassen.

Bonn, den 18. Juli 1997

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Verordnung
über das Auslandstrennungsgeld
(Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV)**

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Ansprüche auf Auslandstrennungsgeld entstehen aus Anlaß von Versetzungen, versetzungsgleichen Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes) und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland sowie auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei Einstellungen in das Ausland und im Ausland bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses oder bei einer vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort. Der Abordnung steht gleich

1. die Kommandierung,
2. die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort,
3. die Aufhebung der Abordnung oder Kommandierung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
4. die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle und
5. die Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen (§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

(2) Mit dem Auslandstrennungsgeld werden notwendige Auslagen für getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort aus Anlaß von Versetzungen oder Abordnungen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis abgegolten.

(3) Bei dienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 am Dienstort wird Auslandstrennungsgeld nicht gezahlt. Zum Dienstort gehört auch sein jeweiliges in- und ausländisches Einzugsgebiet. Im Einzugsgebiet liegt die Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes).

(4) Verzichtet der Berechtigte unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich, werden als Auslandstrennungsgeld nur Reisebeihilfen nach § 13 für längstens ein Jahr gezahlt.

§ 2

Berechtigte

- (1) Berechtigt sind
1. Bundesbeamte,
 2. Richter im Bundesdienst,
 3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und
 4. in den Bundesdienst abgeordnete Beamte und Richter.

(2) Berechtigt sind nicht

1. im Grenzverkehr tätige Beamte bei dienstlichen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland,
2. Ehrenbeamte und
3. ehrenamtliche Richter.

§ 3

Arten des Auslandstrennungsgeldes

Als Auslandstrennungsgeld werden gezahlt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§§ 6 bis 8, 10),
2. Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung (§ 9),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11),
4. Entschädigung, wenn keine Auslandsdienstbezüge gezahlt werden (§ 12 Abs. 7),
5. Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 13),
6. Entschädigung im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Auslandstrennungsgeld in Krisenfällen; § 12 Abs. 8).

§ 4

**Entschädigung
für getrennte Haushaltsführung**

(1) Das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 wird gezahlt, wenn der Berechtigte

1. mit seinem Ehegatten oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit anderen Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung – nicht nur vorübergehend – Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur vorübergehend – bedarf,

und getrennten Haushalt führt. § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 7 bleiben unberührt.

(2) Ist Umzugskostenvergütung (§§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes) zugesagt, wird Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 nur gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

§ 5

**Auslandstrennungsgeld nach
Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) Nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes) wird Auslandstrennungsgeld nur gezahlt, wenn und solange der Berechtigte

1. seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes oder aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend nicht umziehen kann.

Der Berechtigte ist verpflichtet, sich unter Ausnutzung jeder gebotenen Gelegenheit nachweislich fortwährend um eine Wohnung zu bemühen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Halten sich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen während der Zeit, in der Auslandstrennungsgeld zusteht, überwiegend am neuen Dienstort auf, wird für die Tage dieses Aufenthalts anstelle des Auslandstrennungsgeldes nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Mietersatz nach § 9 gezahlt.

(3) Nach Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung darf Auslandstrennungsgeld nicht gezahlt werden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerrufs die Voraussetzungen für die Zahlung des Auslandstrennungsgeldes nach Absatz 1 nicht erfüllt waren oder weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Umzugskostenvergütung nach § 17 der Auslandsumzugskostenverordnung gezahlt wird.

§ 6

**Versetzungen und
Abordnungen vom Inland in das Ausland**

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 60 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 55 vom Hundert des Grundgehalts sowie der Amts- und Ausgleichszulagen. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich um einen Betrag in Höhe von 26,15 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 6, wenn zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten mehr als eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen gehört.

(2) Nach Räumung der bisherigen Wohnung wird das Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 auch gezahlt, wenn die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) an einem anderen als dem neuen Dienstort einschließlich Einzugsgebiet eine Unterkunft gegen Entgelt oder eine ihnen oder dem Berechtigten gehörende Wohnung vorübergehend beziehen. Ist die Unterkunft unentgeltlich, wird das

Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 um die Hälfte gekürzt. Diese Ansprüche schließen Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 der Auslandsumzugskostenverordnung aus.

(3) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 oder 4 erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland anstelle des Auslandstrennungsgeldes nach § 8 Abs. 3 oder 4 Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 gezahlt. Daneben kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Miete für die Unterkunft im Inland und 18 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen erstattet werden. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 1 oder 2 erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung anstelle der Abfindung nach § 8 Abs. 1 und 2 Auslandstrennungsgeld nach § 7 gezahlt. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 7

Versetzungen und Abordnungen im Ausland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen im Ausland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 65 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 60 vom Hundert des Grundgehalts, der Amts- und Ausgleichszulagen sowie des Auslandszuschlags für den bisherigen Dienstort. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich für Berechtigte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 um 65 vom Hundert, bei den übrigen Berechtigten um 60 vom Hundert des erhöhten Auslandszuschlags in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1139), wenn und solange der Ehegatte des Berechtigten einen Haushalt am bisherigen Dienstort fortführt. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Kaufkraftausgleich wird vorgenommen. Für die Wohnung am bisherigen Dienstort wird Mietzuschuß in entsprechender Anwendung des § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

(2) Nach Räumung der bisherigen Wohnung wird Auslandstrennungsgeld nach § 6 gezahlt, wenn an einem anderen als dem neuen oder alten Dienstort einschließlich Einzugsgebiet die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eine Unterkunft gegen Entgelt oder eine ihnen oder dem Berechtigten gehörende Wohnung vorübergehend beziehen. Ist die Unterkunft unentgeltlich, wird das Auslandstrennungsgeld nach § 6 um die Hälfte gekürzt. Diese Ansprüche schließen Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 der Auslandsumzugskostenverordnung aus.

§ 8

**Versetzungen und
Abordnungen vom Ausland in das Inland**

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 65 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 60 vom Hundert des

Grundgehalts, der Amts- und Ausgleichszulagen sowie des Auslandszuschlags für den bisherigen Dienstort. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich für Berechtigte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 um 65 vom Hundert, bei den übrigen Berechtigten um 60 vom Hundert des erhöhten Auslandszuschlags in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1139), wenn und solange der Ehegatte des Berechtigten einen Haushalt am bisherigen Dienstort fortführt. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich um den Auslandskinderschlag in entsprechender Anwendung des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes. Kaufkraftausgleich wird vorgenommen; hält sich das Kind im Inland auf, wird Kaufkraftausgleich auf den kinderbezogenen Anteil des Auslandstrennungsgeldes nicht vorgenommen. Mietzuschuß für die Wohnung am bisherigen Dienstort wird in entsprechender Anwendung des § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

(2) Bei Zusage der Umzugskostenvergütung wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 gezahlt, wenn und solange die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen am bisherigen Dienstort zurückbleiben, weil

1. der Berechtigte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug gehindert ist oder
2. zwingende persönliche Umzugshinderungsgründe (§ 12 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) vorliegen.

Bei Wohnungsmangel wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 jedoch längstens bis zum letzten Tage des auf die Abreise des Anspruchsberechtigten folgenden dritten Kalendermonats gewährt.

(3) Dauert der Wohnungsmangel über die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist hinaus fort, wird statt des Auslandstrennungsgeldes nach Absatz 1 Auslandstrennungsgeld in Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung gezahlt. Dieses erhöht sich für eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Person um 50 vom Hundert und für jede weitere dort genannte Person um 10 vom Hundert, sofern sie in die Wohnung aufgenommen ist. Es erhöht sich um weitere 10 vom Hundert für Hausangestellte, für die die Kosten der Umzugsreise erstattet werden oder die als Ersatzkraft für eine im Ausland zurückgebliebene Hausangestellte in die Wohnung aufgenommen sind.

(4) Berechtigte, die am bisherigen Dienstort im Ausland eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes hatten, erhalten nach Aufgabe der Wohnung am bisherigen ausländischen Wohnort bis zum Wegfall des Wohnungsmangels am neuen inländischen Dienstort besonderes Auslandstrennungsgeld in Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 der Trennungsgeldverordnung; § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes findet keine Anwendung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend bezüglich der ab dem 15. Tag zustehenden Zahlung. Die Zahlung steht auch zu, wenn beide Ehegatten mit Anspruch auf Auslandstrennungsgeld zeitgleich vom Ausland ins Inland versetzt oder abgeordnet werden. In diesem Fall erfolgt die Zahlung einschließlich

der Erhöhungssätze nach Absatz 3 Satz 2 nur an einen Ehegatten. Das besondere Auslandstrennungsgeld wird auch alleinstehenden Berechtigten gezahlt, und zwar in Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Trennungsgeldverordnung.

§ 9

Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung

(1) Erfüllt der Berechtigte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht, wird anstelle der Entschädigung für getrennte Haushaltsführung nach den §§ 6 bis 8 und 10 der notwendige Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort gezahlt. Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung.

(2) Mietersatz wird nicht für eine Zeit gezahlt, in der die Wohnung bewohnt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine Garage entsprechend.

§ 10

Vorwegumzüge

(1) Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, wird Auslandstrennungsgeld bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise, längstens jedoch für 3 Monate gezahlt.

(2) Bei Vorwegumzügen vom Inland in das Ausland bemißt sich das Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 1, bei Vorwegumzügen im Ausland nach § 7 Abs. 1 und bei Vorwegumzügen vom Ausland in das Inland nach § 6 Abs. 1.

(3) Hinsichtlich der Zahlung des Mietzuschusses in den Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wohnung am bisherigen Dienstort die Wohnung am neuen Dienstort.

§ 11

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort wird Fahrtkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gezahlt. Für Tage mit mehr als elfstündiger Abwesenheit von der Wohnung wird ein Verpflegungszuschuß gezahlt; bei Dienstschichten über zwei Tage wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht gesondert berechnet. Der Verpflegungszuschuß beträgt 4 Deutsche Mark, bei Berechtigten, die eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes haben oder mit einer in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, 5 Deutsche Mark täglich.

(2) Berechtigte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren, obwohl dies zumutbar ist, erhalten eine Vergütung wie bei täglicher Rückkehr zum Wohnort. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(3) Muß der Berechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachten, werden die nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

§ 12

Auslandstrennungsgeld in Sonderfällen

(1) Haben beide Ehegatten Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach dieser Verordnung, wird Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 und 2 und § 10 nicht gezahlt; Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung (§ 9) wird nur einem Ehegatten gezahlt. Satz 1 gilt nicht, wenn dritte Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Wohnung verbleiben; in diesem Falle erhält ein Ehegatte, bei unterschiedlichen Dienstbezügen der mit den höheren, Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 oder 10. Steht dem Ehegatten des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 der Trennungsgeldverordnung oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Bei Versetzungen und Abordnungen an demselben Dienort wird Auslandstrennungsgeld weitergezahlt.

(3) Berechtigten werden bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und bei Aufhebung der Abordnung die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienort längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt unberücksichtigt.

(5) Ist einem Berechtigten mit Anspruch auf Auslandstrennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Auslandstrennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn er auf Grund dienstlicher Weisung am Dienort bleibt.

(6) Für einen Zeitraum, für den kein Anspruch auf Besoldung besteht, wird kein Auslandstrennungsgeld gezahlt.

(7) Bei Abordnungen vom Inland in das Ausland und im Ausland, für die keine Auslandsdienstbezüge (§ 58 des Bundesbesoldungsgesetzes) zustehen, wird als Auslandstrennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen gezahlt; die §§ 4 bis 7 und 9 finden insoweit keine Anwendung.

(8) Die oberste Dienstbehörde bestimmt in sinnvoller Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung das Auslandstrennungsgeld im Einzelfall, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als in § 1 Abs. 1 bezeichnete dienstliche Maßnahmen oder Maßnahmen, die die im Haushalt des Berechtigten wohnenden Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 betreffen, erforderlich sind und dadurch Mehraufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entstehen. Werden für einen Dienort, an dem sich eine Auslandsvertretung befindet, Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich, bestimmt das Auswärtige Amt das Auslandstrennungsgeld für alle an diesem Dienort tätigen und von der Maßnahme betroffenen Berechtigten.

§ 13

Reisebeihilfen für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter, dem Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 gezahlt wird, erhält eine Reisebeihilfe für Heimfahrten für je 3 Monate der Trennung. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf je 2 Monate festlegen; dies gilt für die Fälle des § 12 Abs. 7 entsprechend.

(2) Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem ersten Tag, für den Auslandstrennungsgeld zusteht.

(3) Die Reise kann frühestens einen Monat nach Beginn des Anspruchszeitraums oder nach dem Ablauf der Zeiträume nach Absatz 1, für die bereits eine Reisebeihilfe gezahlt wurde, angetreten werden. Der Anspruch auf Reisebeihilfe kann in den nächsten Anspruchszeitraum übertragen werden. Der Anspruchszeitraum wird durch eine neue dienstliche Maßnahme nach § 1 Abs. 1 nicht unterbrochen.

(4) Hält sich der Berechtigte während der dienstlichen Maßnahme am Wohnort auf und wurden die Kosten der Reise vom Dienort zum Wohnort aus amtlichen Mitteln erstattet oder ein Zuschuß gezahlt oder wurde er unentgeltlich befördert und handelt es sich dabei nicht um eine Reise nach Absatz 1 oder eine Heimaturlaubsreise, beginnt der Anspruchszeitraum mit dem Tage der Rückkehr an den Dienort. Dies gilt entsprechend für eine Wohnungsbesichtigungsreise an den neuen Dienort im Sinne des § 4 Abs. 4 der Auslandsumzugskostenverordnung.

(5) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen berücksichtigt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen dem neuen Dienort und dem Wohnort der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen auf dem kürzesten Wege bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. In diesem Kostenrahmen wird Reisebeihilfe auch zum Urlaubsort der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gezahlt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug gilt § 6 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, werden Fahrkosten nicht erstattet.

§ 14

Dienstreisen, Urlaub, Erkrankung

(1) Bei Dienstreisen nach dem Wohnort im Inland wird für volle Kalendertage des Aufenthalts an diesem Ort das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 um 60 vom Hundert gekürzt, bei Dienstreisen an den Dienort im Inland nur dann, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des Dienortes liegt.

(2) Werden bei anderen Reisen nach dem Wohnort im Inland die Reisekosten aus amtlichen Mitteln erstattet, ein Zuschuß gezahlt oder wurde die Beförderung unentgeltlich durchgeführt, wird das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 für volle Kalendertage des Aufenthalts an diesem Ort um 60 vom Hundert gekürzt.

(3) Für volle Kalendertage eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung oder Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen wird das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 um 60 vom Hundert gekürzt, es sei denn, daß die Kürzung wegen besonderer Verhältnisse unbillig wäre. Mietzuschuß und AuslandsKinderzuschlag sind von der Kürzung ausgenommen. Bei einem Aufenthalt am Wohnort aus anderen Gründen gilt Satz 1 für volle Kalendertage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 und 4 gezahlt wird.

§ 15

Zahlungsvorschriften

(1) Auslandstrennungsgeld wird grundsätzlich vom Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort bis zu dem Tage gezahlt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen wegfallen. Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland wird abweichend hiervon das Auslandstrennungsgeld mit dem Tage des Beginns der Dienstantrittsreise gezahlt, längstens jedoch für einen Zeitraum, der für die zeitgerechte Durchführung der Reise erforderlich gewesen wäre, wenn Auslandsdienstbezüge nur bis zum Tage vor der Abreise vom ausländischen Dienstort gezahlt werden (§ 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Dies gilt auch für die Dauer der Rückreise zum alten Dienstort aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung vom Ausland in das Inland. Für die Dauer der Rückreise nach Beendigung der Abordnung im Ausland gilt dies nur in den Fällen, in denen ein höherer Mietzuschuß nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes bezogen auf den alten Dienstort nicht gezahlt wurde.

(2) Besteht der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 der Dienstort wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Erkrankung vorzeitig verlassen, wird Auslandstrennungsgeld bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag. § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Kann der bisherige Dienstort wegen Erkrankung nicht verlassen werden, wird Auslandstrennungsgeld bis zum Tage vor dem Tage weitergezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Satz 1 gilt entsprechend bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Ist bei Erkrankung mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen und ist nach Feststellung des Dienstherrn die Rückkehr an den

Wohnort zumutbar, wird Auslandstrennungsgeld bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Notwendige Fahrkosten werden bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Die weiterlaufenden Kosten für die Unterkunft am Dienstort werden nach § 12 Abs. 3 erstattet.

(5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Auslandstrennungsgeld längstens bis zum Tage des Einladens des Umzugsgutes gezahlt; an die Stelle des Tages des Einladens des Umzugsgutes tritt bei einer Umzugskostenvergütung nach § 17 der Auslands-umzugskostenverordnung der Tag der Umzugsreise einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person. In den Fällen des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird Auslandstrennungsgeld längstens bis zum Tage des Verlassens der Unterkunft gezahlt.

(6) Der Anspruch nach § 8 Abs. 3 endet am Tage vor dem Bezug der Wohnung oder der Möglichkeit zum Bezug der Wohnung.

§ 16

Verfahrensvorschriften

(1) Das Auslandstrennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, bei Zahlung von Reisekostenvergütung für diesen Tag mit dem folgenden Tage.

(2) Das Auslandstrennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß das Auslandstrennungsgeld unter Vorbehalt vorausgezahlt wird.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Auslandstrennungsgeldzahlung von Bedeutung sein können.

(4) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die zuständige Behörde für die Bewilligung und Zahlung des Auslandstrennungsgeldes.

§ 17

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 wird Auslandstrennungsgeld nach den bisherigen Vorschriften gezahlt oder weitergezahlt, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 18

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und des § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und § 6a Abs. 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern,
- des § 7 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis „Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ...“ wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 21c Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer“.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage Vb wird folgender Hinweis eingefügt:
„Vc Muster und Maße der Oldtimerkennzeichen“.

2. Nach § 21b wird folgender § 21c eingefügt:

„§ 21c

Gutachten für die Erteilung
einer Betriebserlaubnis als Oldtimer

(1) Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer gelten die §§ 20 und 21. Zusätzlich ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Dieses Gutachten muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, daß dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt werden kann,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- das Jahr der Erstzulassung,
- den Ort und das Datum des Gutachtens,
- die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, daß mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

(2) Fahrzeugen, denen eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt worden ist, darf nur ein Kennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt oder nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) ausgegeben werden.“

3. In § 23 wird nach Absatz 1b folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, das vor 30 Jahren oder eher erstmals in den Verkehr gekommen ist und vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt wird und gemäß § 21c eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erhalten hat, ein amtliches Kennzeichen nach Anlage Vc zugeteilt (Oldtimerkennzeichen).“

4. Dem § 28 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„An Fahrzeugen, denen gemäß § 23 Abs. 1b ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten rote Kennzeichen angebracht werden, wenn diese Fahrten außerhalb des Zulassungszeitraums erfolgen sollen. Die angebrachten Saisonkennzeichen müssen vollständig abgedeckt sein.“

5. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Anlage V, Va oder Vb“ durch die Angabe „der Anlage V, Va, Vb oder Vc“ ersetzt.

6. In § 60 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Oldtimerkennzeichen (§ 23 Abs. 1c) müssen reflektierend sein und nach Maßgabe der Anlage Vc dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.“

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Übergangsvorschrift „§ 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen)“ werden nach den Wörtern „, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden,“ folgende Wörter eingefügt:

„oder soweit die in § 18 Abs. 4 genannten Fahrzeuge“.

b) In der Übergangsvorschrift „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)“ wird in Satz 1 die Angabe „22. Mai 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1997“ ersetzt.

8. In Anlage IV werden in der Überschrift zu I. nach den Wörtern „der Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,“ folgende Wörter eingefügt:

„der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,“.

9. In Anlage Vb werden in Abschnitt 2.2 nach den Fußnoten folgende Sätze angefügt:

„Bei dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten entsprechend unter dem Euro-Feld ange-

bracht werden. Zur Herstellung eines kürzeren Kennzeichens kann bei ein- oder zweistelligen Unterscheidungszeichen ebenso verfahren werden.“

10. Nach Anlage Vb wird die aus Anhang 1 ersichtliche Anlage Vc (§ 60 Abs. 1d) eingefügt.

11. Die Muster 9 werden wie aus dem Anhang 2 ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666), wird in der Anlage zu § 1 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 2 werden in der Gebührennummer 221.1 nach dem Wort „Saisonkennzeichen“ die Wörter „, ebenso bei Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.4, 222.1 oder 222.2 nicht zusätzlich anfällt.“ eingefügt.

2. Im Abschnitt 3 wird die Gebührennummer 413 wie folgt geändert:

a) In der ersten Spalte wird die Angabe „Gutachten nach § 21“ durch die Angabe „Gutachten nach den §§ 21 und 21c“ ersetzt.

b) Am Ende der Gebührennummer wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Innern
Kanthner

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nr. 10)

Anlage Vc
(§ 60 Abs. 1d)

Muster und Maße der Oldtimerkennzeichen

1. Schriftmuster

Es gilt Abschnitt 1 der Anlage Va.

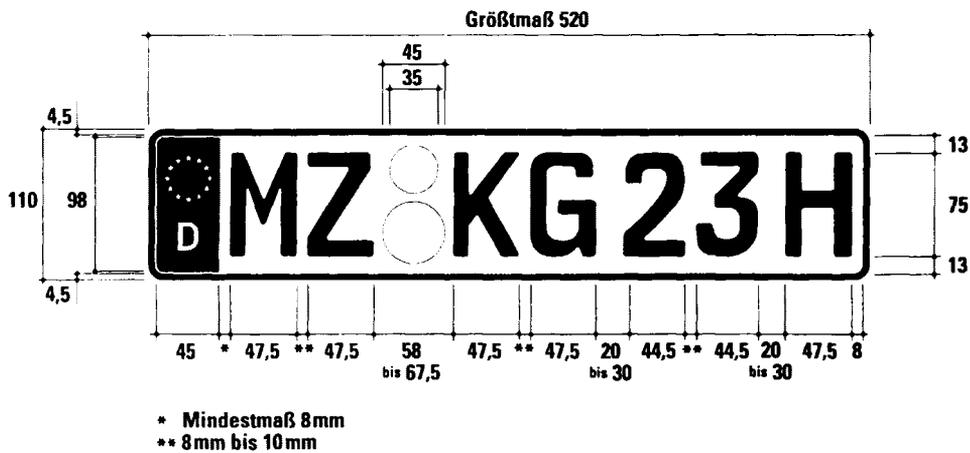
2. Kennzeichen

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten anzubringen

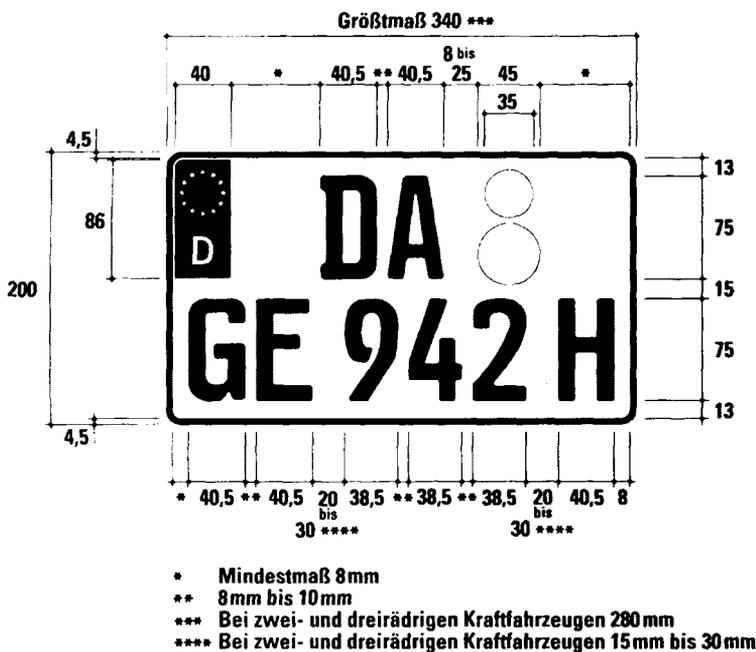
- a) nach § 47a auf dem vorderen Kennzeichen oben,
- b) nach § 29 auf dem hinteren Kennzeichen oben,
- c) nach § 23 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

Der Kennbuchstabe „H“ nach der Zahl in der Erkennungsnummer gibt an, daß für das Fahrzeug eine Betriebs-
erlaubnis als Oldtimer gemäß § 21c erteilt worden ist.

2.1 Einzeiliges Kennzeichen



2.2 Zweizeiliges Kennzeichen



Anhang 2
(zu Artikel 1 Nr. 11)

Muster 9 – Anzeige
(§ 29c Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsstelle		
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. - Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugeteilt am Halterwechsel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Saisonkennzeichen *) Beginn **) Ende **) Gilt auch für Fahrten mit ungestempel- ten Kennzei- chen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Fahrzeug <input type="checkbox"/> vorübergehend stillgelegt <input type="checkbox"/> endgültig abgemeldet am <input type="checkbox"/> Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
(Name und Anschrift des Versicherers)		Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom <input type="checkbox"/> von einem anderen Versicherer <input type="checkbox"/> von Ihnen unter Nr. <input type="checkbox"/> für den bisherigen Halter <input type="checkbox"/> für einen anderen Halter
*) Falls nicht zutreffend, streichen. **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.		

Muster 9 – Bescheid
(§ 29c Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29c StVZO nicht erforderlich, wenn Versicherer bereits nach § 29a Abs. 3 StVZO unterrichtet ist.		
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. - Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugeteilt am Halterwechsel <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Saisonkennzeichen *) Beginn **) Ende **) Gilt auch für Fahrten mit ungestempel- ten Kennzei- chen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Fahrzeug <input type="checkbox"/> vorübergehend stillgelegt <input type="checkbox"/> endgültig abgemeldet am <input type="checkbox"/> Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom <input type="checkbox"/> von einem anderen Versicherer <input type="checkbox"/> von Ihnen unter Nr. <input type="checkbox"/> für den bisherigen Halter <input type="checkbox"/> für einen anderen Halter
*) Falls nicht zutreffend, streichen. **) Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.		

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung *)

Vom 23. Juli 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 1a sowie des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 7a in Verbindung mit Abs. 2 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 8 gestrichen; die bisherige Nummer 7a wird Nummer 8.

2. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.“

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner

- a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;

- b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist;

- c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;

- d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,“.

- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,“.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
2. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23);
3. Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 207 S. 20);
4. Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 35);
5. Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 39).

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2a“ durch die Angabe „Anlage 2b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind“ angefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere“ durch die Worte „Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt, und Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.“
8. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nicht zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „verwendet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird eingefügt:
- „3a. entgegen § 23 Abs. 3 Einzelfuttermittel zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder“.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 2, § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2, 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen“ ersetzt.
10. § 37 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(3) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten, dürfen noch bis zum 1. Februar 1998 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit sie dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen und ausweislich ihrer Kennzeichnung eine Haltbarkeitsdauer von mindestens zwölf Monaten haben, dürfen noch bis zum 1. August 1998 erstmals in den Verkehr gebracht werden.
- (3a) Futtermittel, die den Zusatzstoff Dimetridazol enthalten und dieser Verordnung in der bis zum 28. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 12. August 1997 verfüttert werden.“
11. Anlage 2a wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2a
(zu den §§ 9a, 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

- Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.
- Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)“ versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.
- Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)“ versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
- Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzelfuttermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen.
Verringerung der Gefahr des Fettlebersyndroms	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden
Regulierung der Glucoseversorgung – Diabetes mellitus –	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrathaltige Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäurende Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäurende Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haarausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	niedriger Natriumgehalt, weites Kalium/Natrium-Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidämie	niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr der Ketose/Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzelfuttermittel, glucoseliefernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3-6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch zum Zwecke der Ketoserekonvaleszenz zu verfüttern.
Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber	niedriger Kupfergehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	- hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren, hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
	<ul style="list-style-type: none"> - hochwertiges Protein, mittlerer Protein- und Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren 	Katzen	essentielle Fettsäuren Natrium Kupfer (insgesamt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	<ul style="list-style-type: none"> - hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate 	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei Malabsorption/Verdauungsinsuffizienz	niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänse und Tauben	Vitamin A (insgesamt) Vitamin D (insgesamt) Vitamin E (insgesamt) Vitamin K (insgesamt)		innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren
Verringerung der Gefahr des Milchfiebers	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen/Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1-4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	3-8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Oxalsteinbildung	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1–2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“ b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden.
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1–3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Minderung von Streßreaktionen	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1-7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Streßreaktionen	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2-4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Auflösung von Struvitsteinen	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5-12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom - FUS“ hinzugefügt werden.
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Verringerung der Tetaniegefahr - Hypomagnesämie -	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3-10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung des Übergewichts	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung der Uratsteinbildung	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei unzureichender Verdauung	leicht verdauliche Einzelfuttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3–12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden.
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Verstopfung	Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	10-14 Tage vor und 10-14 Tage nach dem Abferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Stabilisierung des Wasser- und Elektrolythaushalts	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	1-7 Tage (1-3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Zystinsteinbildung	niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren, hamalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als hamalkalisierende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

12. Die bisherige Anlage 2a wird Anlage 2b.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt:

„Die Gehalte an Zusatzstoffen werden angegeben:

1. in den Nummern 1 bis 10 und 12 in mg je kg,
2. in der Nummer 11 in mg, µg oder IE je kg,
3. in der Nummer 13 in Aktivität des Zusatzstoffes je kg oder l,
4. in der Nummer 14 in KBE (Koloniebildende Einheiten) je kg oder l.“

b) Der Tabellenkopf zu den Spalten 6 und 8 wird wie folgt gefaßt:

„Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)		sonstige Bestimmungen
min.	max.	a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften
6		8“

c) In Nummer 7.1 wird die Position „E 754 Dimetridazol“ gestrichen.

d) Die Tabellenköpfe vor den Nummern 11 bis 14 werden gestrichen.

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Anlage 4 (zu § 14 Abs. 2 und 3)“ wird durch die Angabe „Anlage 4 (zu den §§ 13 und 14)“ ersetzt.

b) Im Verzeichnis „Verwendete Abkürzungen“ werden die Positionen „StE/kg“, „Efr/kg“ und „EFs/kg“ gestrichen.

c) In Teil 1 werden die Positionen „Milchvieh“, „Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Kälber, Lämmer und Milchvieh“ und „Kälber, Lämmer“ durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
„Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5 MJ NEL/kg	NEL in MJ/kg = g Rohprotein × ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel × 0,0001329 + g Rohfett ²⁾ × g Rohfett ²⁾ × 0,0001601 + g Rohfaser × g Rohfaser × 0,0000135 + g N-freie Extraktstoffe × ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel × 0,0000631 - g Rohasche × g Rohfaser × 0,0000487 + 3,81
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 9 MJ ME/kg oder weniger als 4 v. H. Rohfaser in der Trockensubstanz sowie Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0126 + g Rohfaser × 0,0225 + g N-freie Extraktstoffe × 0,0112 + g Rohasche × g Rohfett ²⁾ × 0,0003975 - g Rohasche × g Rohfaser × 0,0001993 + % Cellulase-Löslichkeit ³⁾ × % Cellulase-Löslichkeit ³⁾ × 0,0002449 - 0,15“

d) Teil 2 wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Abs. 4		
Hunde, Katzen	Diätfuttermittel, ausgenommen Diätfuttermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,01464 + g Rohfett ²⁾ × 0,03556 + g N-freie Extraktstoffe × 0,01464
Katzen	Diätfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,01632 + g Rohfett ²⁾ × 0,03222 + g N-freie Extraktstoffe × 0,01255 - 0,2092“

e) Fußnote 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Schweinehälften und zur Änderung
der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung**

Vom 23. Juli 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft und
- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) und § 14c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie der §§ 15 und 16 jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

**Änderung der
Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Schweinehälften**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Anlagen 1 und 2“ werden durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern spätestens 45 Minuten nach dem Stechen der Schweine durch Anwendung

 1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission zugelassen sind, oder
 2. des in der Anlage 3 beschriebenen Verfahrens
3. des in der Anlage 4 beschriebenen Verfahrens zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 200 Schweine schlachten, sind die Einzelmeßwerte oder Variablen nach
 1. dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät, das nach dem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt, oder
 2. durch ein Gerät nach Satz 1 Nr. 1

zu ermitteln und automatisch zu protokollieren. Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr geschlachteten Menge berechnet.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. Februar 1991“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Protokoll“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einzelmeßwerte“ die Worte „oder Variablen“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kennzeichnung muß spätestens 45 Minuten nach dem Stechen des Schweines erfolgen.“
5. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“.
6. Anlage 2 wird gestrichen.
7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „zweit- und drittletzten Rippe“ ersetzt durch die Worte „2./3. letzten Rippe“.
 - b) In Nummer 2 wird die Formel „54,139 – 0,71062 (S) + 0,21842 (F)“ ersetzt durch die Formel „58,6688 – 0,82809 x (S) + 0,18306 x (F)“.
8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(zu § 2 Abs. 3)“ wird durch die Angabe „(zu § 2 Abs. 2)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Vierten Vieh- und
Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die Handelsklassen M 1, M 2 und V.“

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörden ist der Muskelfleischanteil jedes Schweineschlachtkörpers zu übermitteln.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. sicherstellen, daß die für eine ordnungsgemäße Handelsklasseneinreihung und Gewichtsfeststellung erforderlichen Bedingungen baulicher und technischer Art im Schlachtbetrieb gegeben sind.“

Artikel 3

**Änderung der Zweiten
Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung**

§ 7 Satz 2 der Zweiten Rinder-Erzeugerbeihilfe-Verordnung vom 20. März 1997 (BAnz. S. 3770) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Neunte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen^{*)}

Vom 23. Juli 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a werden vor dem Wort „Sojabohne“ die Worte „monözischem Hanf,“ eingefügt.
2. § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sie in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind und kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Inland nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.“
3. In § 30 Satz 1 werden die Worte „Futtererbse und Ackerbohne“ durch die Worte „Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „aus ungefärbtem Weißblech“ gestrichen.
5. In § 40 wird in Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 jeweils die Angabe „EWG B“ durch die Angabe „EG B“ ersetzt.
6. § 48a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Saatgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“ gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1);
2. Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung verschiedener Richtlinien des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut (ABl. EG Nr. L 76 S. 21);
3. Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 304 S. 10).

7. In Anlage 2 wird nach Nummer 3.2.2 folgende Nummer eingefügt:

„3.2.3 Der Feldbestand von Lupinen darf nicht von Anthraknose befallen sein. Mit Anthraknose befallene Pflanzen dürfen nicht aus dem Feldbestand entfernt worden sein. § 7 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

8. In Anlage 3 Nr. 3 Fußnote 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Ackerbohnen beträgt dieser Höchstwert 1 v.H.“

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird das Wort „Wicken“ durch das Wort „Saatwicke“ ersetzt.

bb) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3.2 wird folgende Zeile eingefügt:

	1	2	3
„3.2a	Pannonische Wicke, Zottel- wicke	20	1000“.

c) In den Nummern 4.4, 6.10 und 6.11 wird jeweils in Spalte 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

d) In Nummer 6.9 werden die Worte „Dicke Bohne“ gestrichen.

e) Nach Nummer 6.9 wird folgende Zeile eingefügt:

	1	2	3
„6.9a	Dicke Bohne	25	1000 (500)“.

10. In Anlage 5 wird in den Nummern 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils die Angabe „EWG-Norm“ durch die Angabe „EG-Norm“ ersetzt.

11. In Anlage 6 wird in den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 2.2.1, 3.1 Spalte 2 und 3, 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.7 jeweils die Angabe „EWG“ durch die Angabe „EG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der

Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056),
wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt
gefaßt:

„c) das verwendete Pflanzgut nicht von den in
Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrank-
heiten, ausgenommen Bakterienringfäule und
Schleimkrankheit, befallen ist, und zwar auf
Verlangen der Anerkennungsstelle.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Der Antragsteller hat dem Antrag bei Vorstu-
fenpflanzgut, Basispflanzgut, Basispflanzgut EWG
und Zertifiziertem Pflanzgut amtliche Nachweise
darüber beizufügen, daß das verwendete Pflanzgut
nicht von Bakterienringfäule und Schleimkrankheit
befallen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze
8 und 9.

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 33a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Pflanzgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“
gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember
2001 in den Verkehr gebracht werden.“

4. In Anlage 4 wird in Nummer 1.1 die Angabe „EWG-
Norm“ durch die Angabe „EG-Norm“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung
und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten
dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundes-
gesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
3. 7. 97 Einhundertfünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	9033	(133	22. 7. 97)	23. 7. 97
10. 7. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Siebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven-Mariensiel) 96-1-2-77	9129	(134	23. 7. 97)	31. 7. 97